

§ 856 BGB **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Bundesrecht

Buch 3 – Sachenrecht -> Abschnitt 1 – Besitz

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 856 BGB – Beendigung des Besitzes

(1) Der Besitz wird dadurch beendet, dass der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert.

(2) Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendet.